

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

FUSIONSVERTRAG

zwischen

Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal, mit Sitz in Lindau ZH, UID: CHE-196.804.342, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats:

Frau **Monika Schmid**, von Beromünster (LU), in Bassersdorf (ZH), Präsidentin des Stiftungsrats,

Frau **Fiona Vitali**, von Rossa (GR), in Brütten (ZH), Stiftungsratsmitglied,

übertragende Stiftung

und

der **Kirchenstiftung St. Martin**, mit Sitz in Illnau-Effretikon, UID: CHE-196.04.342, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats:

Herr **Markus Hürzeler**, von Gretzenbach (SO), in Illnau-Effretikon (ZH), Stiftungsratsmitglied,

Frau **Gabriela Scheidegger**, von Volketswil ZH, Dulliken SO, Oekingen SO, in Illnau Effretikon (ZH), Stiftungsratsmitglied,

übernehmende Stiftung

1. Vorbericht

Die Kirchenstiftung St. Martin soll die katholische Pfarrkirchenstiftung St. Josef, Grafstal durch Absorptionsfusion mit Aktiven und Passiven übernehmen, nachdem für die Gemeinde Illnau-Effretikon eine selbständige Pfarrei errichtet und die katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph mit gleichem Zweck und Gebiet überflüssig geworden war.

a) Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal

Am 8. Dezember 1958 wurde die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal errichtet und am 13. Oktober 1967 erfolgte eine Anpassung der Statuten. In Art. 2 wird der Zweck wie folgt beschrieben:

„Die Stiftung bezweckt, der römisch-katholischen Kirche die Ausübung des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Fürsorge im weiteren Sinne im Gebiet des kirchenrechtlich umschriebenen Pfarr-Rektorates Grafstal und den römisch-katholischen Einwohnern des Pfarr-Rektorates Grafstal und den römisch-katholischen Einwohnern des Pfarr-Rektorates die Erfüllung ihrer kirchlich-religiösen Pflichten zu ermöglichen, bzw. zu erleichtern.“



Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal ist im Grundbuch der Gemeinde Lindau als Eigentümerin folgender Liegenschaften eingetragen:

Grundbuch Blatt 2385, Liegenschaft, Kataster Nr. 2073, Grafstal (belastet mit Baurecht für Kirche mit Mehrzweckraum, Nebenräume und Anlagen bis 31.12.2115 z.G. Verein der Koptisch Orthodoxen Kirche in der Deutschschweiz.

Grundbuch Blatt 2386, Liegenschaft, Kataster Nr. 2072, Grafstal (belastet mit Baurecht für Wohnhaus und Anlagen bis 31.12.2115 z.G. Verein der Koptisch Orthodoxen Kirche in der Deutschschweiz.

Diese kirchliche Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich nicht eingetragen.

b) Kirchenstiftung St. Martin, Effretikon

Die Kirchenstiftung St. Martin wurde am 18. Oktober 1955 errichtet. In Art. 2 wird der Zweck wie folgt umschrieben:

„Die Stiftung bezweckt der römisch-katholischen Kirche die Ausübung des Gottesdienstes und der Seelsorge im Gemeindebann Illnau und den römisch-katholischen Einwohner dieser Gemeinde die Erfüllung ihrer kirchlich-religiösen Pflichten zu ermöglichen durch

- 1. die Übernahme zu Eigentum und den Unterhalt der Liegenschaft, welche dem Diözesan-Kultus-Verein Chur zur Zeit im Grundbuchkreis Illnau gehört,*
- 2. Errichtung der St. Martins-Kirche in Effretikon und weiterer kirchlicher Zweckbauten,*
- 3. die Beschaffung von Mitteln und deren Verwaltung für die Ausübung des Kultus sowie für die Bedürfnisse der römisch-katholischen Religion und Seelsorge im Gemeindebann Illnau,*

wird durch die zuständigen kirchlichen Oberbehörden im Gemeindebann Illnau eine selbständige Pfarrei zu St. Martin errichtet, so bezieht sich der Stiftungszweck auf den entsprechenden Aufgabenkreis in dieser Pfarrei.“

Die Katholische Kirchenstiftung St. Martin ist im Grundbuch von Illnau als Eigentümerin folgender Liegenschaft eingetragen:

Grundregister Blatt IE6527, Liegenschaft, Kataster Nr. IE665, Effretikon, inkl. Gebäude Nr. 2649 (Kirchgemeindehaus) und 2641 (Kirche).

Diese kirchliche Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich nicht eingetragen.

c) Rechtliche Grundlage der Fusion

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine Fusion zwischen zwei kirchlichen Stiftungen im Sinne von Art. 78 ff. FusG. handelt. Die Parteien nehmen überdies zur Kenntnis, dass ein Prüfungsbericht gemäss Art. 81 FusG erstellt werden muss.

2. Fusion

2.1

Die Kirchenstiftung St. Martin, mit Sitz in Illnau-Effretikon und die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal, mit Sitz in Lindau (ZH) fusionieren durch Absorptionsfusion in der Weise, dass die "Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal" von der "Kirchenstiftung St. Martin" mit allen Aktiven und Passiven übernommen wird.

Die Fusion erfolgt rückwirkend per 1. Juli 2020.

Alle Handlungen, welche die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph seit dem 1. Juli 2020 vorgenommen hat, gelten ohne weiteres für die Kirchenstiftung St. Martin. Die seit dem 1. Juli 2020 eingetretenen Änderungen bei bilanzierten Aktiven und Passiven werden von der Kirchenstiftung St. Martin akzeptiert.

Die Parteien legen als gültige Statuten der fusionierten Stiftung den ihnen vorliegenden Statutenentwurf fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

2.2

Das Vermögen der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal geht ohne Liquidation durch Universalsukzession auf die Kirchenstiftung St. Martin über.

2.3

Weder die übertragende noch die übernehmende Stiftung haben Destinatäre mit Rechtsansprüchen. Damit erübrigt sich eine Information i.S. v. Art. 82 FusG.

2.4

Die Fusion erfolgt gemäss den unterzeichneten Zwischenbilanzen der beiden Stiftungen per 30. Juni 2020.

Der Revisor hat den Fusionsvertrag und die Bilanzen geprüft und gemäss Gesetz Bericht erstattet.

Die Bilanzen beider Stiftungen samt Bericht des Revisors sind diesem Fusionsvertrag beigeheftet und bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Der Bericht des Revisors hält fest, dass keine Forderungen von Gläubigern der beiden Stiftungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Stiftungsvermögen nicht ausreicht. Es bedarf somit keiner Publikation im Handelsamtsblatt zur Anmeldung von Forderungen und der Möglichkeit von deren Sicherstellung gemäss Art. 85 Abs. 1 FusG.

2.5

Der vorliegende Fusionsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in Chur.

2.6

Die Parteien erklären, dass die Zusammensetzung sowie die Funktion und die Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates der Kirchenstiftung St. Martin, nämlich:

- a) Frau Monika Schmid, geb. 06.08.1957, von Beromünster LU, in Effretikon ZH;
- b) Herr Erik Schmausser, geb. 12.01.1967, von Illnau-Effretikon ZH, in Illnau ZH;
- c) Herr Markus Hürzeler, geb. 15.01.1953, von Gretzenbach SO, in Effretikon ZH;
- d) Frau Brigitte Röösl, geb. 09.08.1963, von Dagmersellen LU, in Effretikon ZH;
- e) Frau Fiona Vitali, geb. 05.02.1988, von Rossa GR, in Brütten ZH;
- f) Frau Gabriela Scheidegger, geb. 29.09.1977, von Dullikon SO, in Effretikon ZH,

(alle mit Kollektivunterschrift zu zweien)

nach der Fusion unverändert bleibt.

3. Grundstücke

3.1

Mit der Fusion übernimmt die Kirchenstiftung St. Martin von der Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal das auf sie eingetragene Grundeigentum:

Im Grundbuch Lindau:

Grundbuch Blatt 2385, Liegenschaft, Kataster Nr. 2073, Plan 6, Grafstal (belastet mit Baurecht für Kirche mit Mehrzweckraum, Nebenräume und Anlagen bis 31.12.2115 z.G. Verein der Koptisch Orthodoxen Kirche in der Deutschschweiz.

Grundbuch Blatt 2386, Liegenschaft, Kataster Nr. 2072, Plan 6, Grafstal (belastet mit Baurecht für Wohnhaus und Anlagen bis 31.12.2115 z.G. Verein der Koptisch Orthodoxen Kirche in der Deutschschweiz.

3.2

Bestimmungen bezüglich der Grundstücke

3.2.1

Die übernehmende Stiftung bestätigt, den Inhalt und die Bedeutung der Grundbucheintragen zu kennen.

3.2.2

Die Urkundsperson hat die übernehmende Stiftung darauf hingewiesen, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von einer Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können. Die übernehmende Stiftung hat sich daher bei den entsprechenden Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkungen direkt zu informieren.

3.2.3

Die Grundstücke werden der übernehmenden Stiftung im ihr bekannten Zustand zu Eigentum übertragen.

Die Parteien schliessen jegliche Rechts- und Sachgewährleistungspflicht der übertragenden Stiftung aus (Art. 192 ff. und Art. 197 ff. OR), soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies bedeutet, dass die übertragende Stiftung weder für offene noch für verdeckte Mängel haftet.

Die Parteien erklären hiermit, die Tragweite und Bedeutung dieser Vereinbarung zu kennen, nachdem die Urkundsperson sie auf die Rechtswirkungen derselben hingewiesen hat.

Die Aufhebung der Gewährleistung ist ungültig für Mängel, welche die übertragende Stiftung der erwerbenden Stiftung arglistig verschweigt.

3.2.4

Die erwerbende Stiftung kennt den Baurechtsvertrag vom 15. September 2016, den die übertragende Stiftung mit dem Verein der Koptisch Orthodoxen Kirche in der Deutschschweiz abgeschlossen hat und tritt an Stelle der übertragenden Stiftung in den Vertrag ein.

3.2.5

Die Parteien kennen Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Danach gehen die bestehenden Versicherungsverträge auf die übernehmende Stiftung über, falls sie nicht innert 30 Tagen seit der grundbuchlichen Eigentumsübertragung schriftlich beim Versicherer den Übergang ablehnt. Der Versicherer seinerseits kann die Versicherungsverträge innert 14 Tagen seit Kenntnis des Eigentümerwechsels kündigen; diesfalls enden die Versicherungsverträge frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

3.2.6

Der übernehmenden Stiftung ist bekannt, dass gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27, Anhang Ziff. 3) bei jeder Handänderung nach Ablauf

von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle die elektrischen Hausinstallationen kontrolliert werden müssen. Allfällige damit im Zusammenhang stehende Kosten übernimmt die Stiftung.

4. Zustimmungen

4.1

Der Stiftungsrat der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal hat dieser Fusion bereits zugestimmt, siehe separater keinen Bestandteil dieser Urkunde bildenden Protokollauszug vom 11. Februar 2020.

4.2.

Der Stiftungsrat der Kirchenstiftung St. Martin hat dieser Fusion bereits zugestimmt, siehe separater keinen Bestandteil dieser Urkunde bildenden Protokollauszug vom 11. Februar 2020.

5. Weitere Bestimmungen

5.1

Die Notariats- und Grundbuchgebühren bezahlt die Kirchenstiftung St. Martin.

5.2

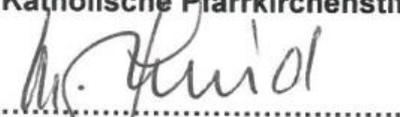
Der Stiftungsrat der Stiftung St. Martin wird mit dem grundbuchlichen Vollzug der Fusion beauftragt.

5.3

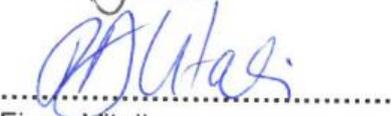
Der vorliegende Fusionsvertrag wird in fünf Exemplaren ausgefertigt.

Illnau, 10. Dezember 2020

Für die übertragende Stiftung
Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph, Grafstal

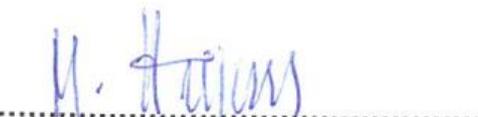


Monika Schmid

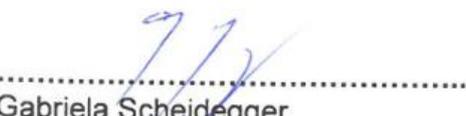


Fiona Vitali

Für die übernehmende Stiftung
Kirchenstiftung St. Martin



Markus Hürzeler



Gabriela Scheidegger

Die vorstehende Urkunde (mit Bilanzen und neuen Stiftungsstatuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Illnau, 10. Dezember 2020

16³⁵ Uhr



NOTARIAT ILLNAU

[Handwritten Signature]
Dominik Grob, Notar-Stv.

Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in Chur

Das vorliegende Rechtsgeschäft wird hiermit durch den Diözesanbischof, bzw. den Apostolischen Administrator genehmigt.

7000 Chur, 11.1.2021

+ Peter Bürcher

S.E. Bischof Peter Bürcher
Apostolischer Administrator des
Bistums Chur

